

Statuten der Jugendkoordination Müllerthal

Kapitel 1: Allgemeines

Art. 1)

Die Vereinigung trägt den Namen: Jugendkoordination Mëllerdall (Jugendkoordination Müllerthal/Coordination Jeunesse Mullerthal). Sie hat ihren Sitz in einer der Gemeinden des Müllerthals. Er kann jederzeit innerhalb dieses Gebietes nach Entscheidung des Vorstandes verlegt werden.

Art. 2)

Ziel der Vereinigung ist es, die Interessen der Jugendlichen und der Jugendvereine aus der Gegend des Müllerthals zu koordinieren und zu vertreten.

Die Vereinigung ist unabhängig von allen politischen und religiösen Weltanschauungen, sowie von allen Institutionen.

Kapitel 2: Mitglieder

Art. 3)

Die Vereinigung hat wenigstens drei Mitglieder.

Art. 4)

Mitglieder werden können:

- 1) Jugendvereinigungen und –Vereine, respektive Vereine, die im Interesse von und mit Jugendlichen arbeiten aus der Gegend des Müllerthals
- 2) Jugendliche, die in der Gegend des Müllerthals wohnen als individuelle Mitglieder

Die Vereinigung besteht aus zwei Säulen:

Vereinigungen und Vereine bilden die erste Säule,

die individuellen Mitglieder bilden eine zweite Säule. Die zweite Säule bildet eine Gruppe, die einer Vereinigung oder einem Verein entspricht.

Als Müllerthal gilt das Gebiet der Gemeinden des Leader-Gebiets „Müllerthal“ und der Gemeinde Junglinster. Die Vereine und Jugendliche der Gemeinden Biewer und Manternach können zu den gleichen Bedingungen Mitglied werden.

Vereine und Jugendliche aus anderen Gemeinden können nach im internen Regelwerk festgelegten Bedingungen auch Mitglied werden.

Die Aufnahmemodalitäten sind im internen Regelwerk geregelt.

Der freiwillige Austritt ist jederzeit mit Hilfe eines eingeschriebenen Briefes an den Vorstand möglich.

Die Ausschlussmodalitäten sind im internen Regelwerk definiert.

Kapitel 3: die Gremien

Art. 5)

Das oberste Beschlussfassende Gremium ist die alljährlich stattfindende ordentliche Generalversammlung. Sie besteht aus allen aktiven Mitgliedern. Sie findet in den zwei ersten Monaten eines jeden Kalenderjahres statt und wird schriftlich einen Monat im Voraus vom Vorstand einberufen. Die Tagesordnung liegt der Einladung bei. Die Generalversammlung wählt nach der im internen Regelwerk festgelegten Prozedur den Vorstand und entlastet ihn. Die Generalversammlung stimmt über die Finanzen und das Budget ab. Sie legt die Arbeitsschwerpunkte für das folgende Jahr fest. Die Prozeduren der Beschlussfassung sind im internen Regelwerk festgelegt. Die Beschlussfassungen werden schriftlich spätestens sechs Wochen nach der Generalversammlung allen Mitgliedern persönlich zugänglich gemacht.

Nach im internen Regelwerk vorgesehenen Prozeduren kann eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Mindestens drei Mal im Jahr wird eine Vollversammlung einberufen. Die Vollversammlung trifft die Entscheidungen zwischen den Generalversammlungen und besteht aus allen aktiven Mitgliedern. Sie wird mindest sieben Tage im Voraus einberufen. Die Prozeduren der Beschlussfassung sind im internen Regelwerk festgelegt.

Art. 6)

Der Vorstand leitet die laufenden Geschäfte und setzt die Beschlüsse der Generalversammlung und der Vollversammlung um. Er besteht aus maximal neun Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Generalversammlung nach dem Mehrheitsprinzip gewählt. Gewählt sind die neun Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Kandidaten für den Vorstand müssen Mitglied der Jugendkoordination Müllerthal sein. Dies entweder auf individueller Basis oder über einen Mitgliedsverein. Kandidaten aus Mitgliedsvereinen müssen von ihrer jeweiligen Organisation schriftlich als Kandidaten vorgeschlagen werden.

Innerhalb des Vorstands werden zwei Sprecher, ein Generalsekretär, ein beisitzender Generalsekretär und ein Kassierer nach den im internen Regelwerk festgelegten Prozeduren bestimmt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Mitglieder und Vorstandsmitglieder können sich vertreten lassen. Jedes Mitglied kann maximal ein weiteres Mitglied vertreten.

Kapitel 4: Finanzen

Art. 7)

Der Mitgliedsbeitrag wird getrennt für individuelle Mitglieder und für Vereine von der Generalversammlung festgelegt. Der maximale Beitrag beträgt 250 € für Vereine und 25 € für individuelle Mitglieder.

Art 8)

Die Finanzierung der Vereinigung geschieht durch:

- Mitgliederbeiträge
- öffentliche Gelder
- Spenden
- Es können Verträge mit Sponsoren abgeschlossen werden
- Einkünften aus Veranstaltungen und Aktivitäten

Art. 9)

Das Vermögen des Vereins wird bei Auflösung einem gemeinnützigen Zweck zugeführt. Die Prozeduren zur Auflösung des Vereins sind im internen Regelwerk festgelegt Die Entscheidung zur Auflösung kann nur von einer Generalversammlung getroffen werden.

Kapitel 5: Statutenänderungen

Art. 10)

Die Statuten können nur durch eine Generalversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder der ersten Säule anwesend ist.

Anträge zur Statutenänderung müssen 6 Wochen vor einer Generalversammlung eingereicht werden. Die vorgeschlagenen Statutenänderungen müssen spätestens auf der nächstst stattfindenden ordentlichen Generalversammlung diskutiert und abgestimmt werden.

Kapitel 6: Der Rat der Weisen

Art.11)

Ein „Rat der Weisen“ (Conseil des Sages) unterstützt den Verein. In ihm können alle ehemaligen Vorstandsmitglieder Mitglied werden. Der Rat der Weisen kann zusätzliche Mitglieder durch Kooptieren aufnehmen, wenn er der Meinung ist, dass diese Mitglieder einen Beitrag zur Unterstützung des Vereins leisten können. Die Prozeduren sind im internen Regelwerk festgelegt. Der Rat der Weisen hat Rederecht auf der Generalversammlung und der Vollversammlung. Der Rat der Weisen kann zu den Sitzungen des Vorstands eingeladen werden.

Internes Regelwerk

1) Aufnahmemodalitäten.

Vereine und Vereinigungen, die Ihren Sitz im Gebiet des Müllerthals haben, können Mitglied werden, in dem sie eine schriftliche, von wenigstens zwei Vorstandmitgliedern unterzeichnete Beitrittserklärung abgeben. Durch diese Beitrittserklärung bestätigt der Verein, dass er die Statuten der Vereinigung annimmt.

Der Beitritt wird rechtskräftig wenn der entsprechende Mitgliederbeitrag entrichtet wurde.

Beitrittsgesuche können provisorisch mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder vom Vorstand abgelehnt werden. Die Ablehnung muss schriftlich begründet werden und dem abgelehnten Verein zugestellt werden. Die Ablehnung ist auf der nächsten Vollversammlung oder Generalversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.

Vereine und Vereinigungen, die Ihren Sitz nicht im Gebiet des Müllerthals haben, können Mitglied werden, wenn es im Interesse der Jugendkoordination Müllerthal ist. Diesen Aufnahmegesuchen muss der Vorstand mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmen. Die Mitgliedschaft ist auf der nächsten Vollversammlung oder Generalversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.

Individuelle Jugendliche, die in der Gegend des Müllerthals wohnen, können Mitglied werden in dem sie den entsprechenden Beitrag entrichten. Jugendliche, die nicht in der Gegend des Müllerthals wohnen, können Mitglied werden in dem sie den entsprechenden Beitrag entrichten, nachdem der Vorstand dem Aufnahmegesuch mit einer zwei Drittel Mehrheit zugestimmt hat.

Mitglied werden können junge Leute unabhängig ihrer Nationalität solange sie nicht älter als 35 Jahre sind. Wer älter als 35 Jahre ist, kann Ehrenmitglied werden. Ausnahmen von dieser Regel können, wenn es im Interesse der Jugendkoordination ist, vom Vorstand mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliedschaft ist auf der nächsten Vollversammlung oder Generalversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten und das interne Regelwerk der Vereinigung zu achten.

2) Ausschluss von Mitgliedern

Mitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft, wenn sie ihren Mitgliedsbeitrag mehr als zwei Jahre nicht bezahlt haben und sie wenigstens drei Mal schriftlich aufgefordert wurden, ihre ausstehenden Beiträge zu bezahlen. Dieser Ausschluss wird bei Nichtbezahlen der ausstehenden Beiträge drei Wochen nach dem Versenden des dritten Erinnerungsschreibens automatisch wirksam.

Mitglieder, die auf schwerwiegende Weise gegen die Interessen der Vereinigung verstoßen, können durch eine Generalversammlung (ordentliche oder außerordentliche) mit zwei Dritteln aller Stimmen der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.

Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied steht das Recht zu, vor der Entscheidung angehört zu werden.

3) Außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung kann außer unter den vom Gesetz vorgesehenen Bedingungen (1/5 der Mitglieder) jedes Mal vom Vorstand einberufen werden, wenn dieser es für nötig hält. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied ausgeschlossen werden soll oder die Statuten geändert werden sollen.

4) Prozeduren der Beschlussfassung

Die Prozeduren gelten für die Generalversammlung und die Vollversammlung.

Die Generalversammlung und die Vollversammlung sind beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitgliedsorganisationen der ersten Säule durch wenigstens einen Vertreter anwesend sind und gleichzeitig wenigstens ein Mitglied der zweiten Säule anwesend ist.

Wird dieses Quorum nicht erreicht, kann vom Vorstand eine neue Versammlung innerhalb von drei Wochen einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.

Die Einladungen werden entsprechend den Statuten an alle Mitglieder verschickt.

Beschlüsse müssen mehrheitlich gefasst werden. Jeder Verein oder Vereinigung hat eine Stimme. Die Mitglieder der zweiten Säule haben zusammen eine Stimme.

Die Beschlüsse im Vorstand sollten im Konsens getroffen werden. Sollte dies nicht möglich sein, wird mit absoluter Mehrheit entschieden. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.

5) Die Postenverteilung innerhalb vom Vorstand

Es wird versucht, die Postenaufteilung im Konsens zu regeln, in dem versucht wird auch dem Gleichgewicht zwischen beiden Säulen Rechnung zu tragen. Geschlechterparität im Vorstand ist anzustreben.

Sollte eine Aufteilung im Konsens nicht möglich sein, wird innerhalb eines Monats eine Vollversammlung einberufen, auf der die Posten durch Wahlen bestimmt werden. Die entsprechenden Einladungen werden wenigsten zwei Wochen vor der entsprechenden Vollversammlung vom geschäftsführenden Generalsekretär verschickt. Die Kandidaturen müssen schriftlich wenigstens 15 Tage vor der Vollversammlung beim geschäftsführenden Generalsekretär eingereicht werden. Der geschäftsführende Generalsekretär wird vom Vorstand bestimmt. Er kann notfalls auch von außerhalb des Vorstands kommen.

Die Mandatsdauer beträgt im Prinzip zwei Jahre.

Tritt ein Vorstandsmitglied von seinem Posten zurück, wird versucht den Posten innerhalb des Vorstands neu zu besetzen.

Tritt ein Mitglied aus dem Vorstand zurück, wird er nach einem Aufruf innerhalb der Mitglieder bei einer nächsten Vollversammlung oder Generalversammlung ersetzt.

6) Der Rat der Weisen

Der Rat der Weisen wird entsprechend den Statuten gebildet. Er gibt sich einen Vorstand, der aus einem Sprecher, einem Generalsekretär und einem Kassierer und zwei Mitglieder besteht.

Der Rat der Weisen beschließt einen eigenen Mitgliedsbeitrag, der nicht höher als 250 € sein kann.

Der Rat der Weisen trifft sich wenigstens ein Mal im Jahr.

Er kann Außenstehende durch Mehrheitsbeschluss kooptieren.

7) Antragsrecht

Ein Antrag muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn wenigstens 2 Mitglieder dies verlangen. Dies gilt für alle Versammlungen und Gremien.

8) Tagesordnung der Vorstandssitzungen

Die Tagesordnung der Vorstandssitzungen wird von den beiden Sprechern und dem Generalsekretär festgelegt und danach den übrigen Mitgliedern des Vorstandes wenigstens drei Werktage vor der Sitzung zugestellt.